

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Veranstaltungsankündigung: IHK-Finanzierungssprechtage zum Thema „Förderprogramme und Finanzierungswege“
- Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11.07.1979 (LRABl Nr. 25 vom 28. Juli 1979, lfd. Nr. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.1986 (LRABl Nr. 3 vom 25. Januar 1986, lfd. Nr. 37) über das Wasserschutzgebiet im Markt Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Elfershausen für den Gemeindeteil Elfershausen vom 03.05.2017

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• **Stadt Bad Kissingen**

- Haushaltssatzung der Stadt Bad Kissingen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017
- Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches BauGB, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Heilbadelandschaft“, Gemarkung Garitz und Bad Kissingen, 2. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bezogen auf die Erweiterung des Sanierungsgebietes I „Am Mühlbach“

• **Stadt Hammelburg**

- Verordnung der Stadt Hammelburg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und SicherungsV) vom 12. April 2017

• **Markt Bad Bocklet**

- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Bocklet, Landkreis Bad Kissingen
- 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Bad Bocklet

• **Stadt Münnerstadt**

- Bekanntmachung für Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt
- Bekanntmachung für 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen
- Verordnung zum Schutz von Personen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt Münnerstadt in der Silvesternacht (Silvesterverordnung – SilVO)
- Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg II“ – Neufassung, Stadt Münnerstadt, Gemarkung Althausen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Münnerstadt

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

112

Veranstaltungsankündigung: IHK-Finanzierungssprechtage zum Thema „Förderprogramme und Finanzierungswege“

Bad Kissingen – Die IHK Würzburg-Schweinfurt bietet am 17. Mai 2017 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit der LfA Förderbank Bayern einen Finanzierungssprechtage im Landratsamt Bad Kissingen an. Unternehmer und Gründer erhalten in vertraulichen Einzelgesprächen mit Fördermittel- und Finanzierungsexperten der Wirtschaftskammer und der Förderbank kostenfrei und neutral Informationen zu allen öffentlichen Finanzierungs- und Förderprogrammen.

Der Finanzierungssprechtage bietet Unterstützung, sowohl in der Gründungsphase, als auch bei der Unternehmensübernahme, einer geplanten Erweiterung oder Investition sowie in Krisenzeiten.

Zur Terminvergabe ist eine Anmeldung erforderlich. Information/Anmeldung: Vanessa Truskolaski, IHK, Tel. 0931 4194-302, E-Mail: vanessa.truskolaski@wuerzburg.ihk.de oder unter www.wuerzburg.ihk.de/finanzierung.

113

Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11.07.1979 (LRABI Nr. 25 vom 28. Juli 1979, lfd. Nr. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.1986 (LRABI Nr. 3 vom 25. Januar 1986, lfd. Nr. 37) über das Wasserschutzgebiet im Markt Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Elfershausen für den Gemeindeteil Elfershausen vom 03.05.2017

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 52 WHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 04. August 2016 (BGBl I Nr. 40 vom 11.08.2016, S. 1972) i. V. m. Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl Nr. 17 vom 29.12.2015, S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11.07.1979 (LRABI Nr. 25 vom 28. Juli 1979, lfd. Nr. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.1986 (LRABI Nr. 3 vom 25. Januar 1986, lfd. Nr. 37) über das Wasserschutzgebiet im Markt Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Elfershausen für den Gemeindeteil Elfershausen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Bad Kissingen, 03.05.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

114

Haushaltssatzung der Stadt Bad Kissingen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss des Stadtrates: 25. Januar 2017
Bekanntmachung: 12. Mai 2017
(KGAMBI. Nr. 10)
Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen: 18. April 2017
(Nr. 9410-20-2017/00001)

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und von Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>51.267.432 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>52.481.186 Euro</u>
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 1.213.754 Euro</u>
2	im Finanzhaushalt	
a	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>49.394.715 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>48.249.025 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>1.145.690 Euro</u>

b	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>2.168.950 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>8.353.653 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>- 6.184.703 Euro</u>
c	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>8.000.000 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.424.750 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>5.575.250 Euro</u>
d	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	536.237 Euro

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Sonderhaushalt der Dr. von Balling-Bildungsstiftung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>150 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>150 Euro</u>
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>0 Euro</u>
2	im Finanzhaushalt	
a	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>150 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>150 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>0 Euro</u>
b	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>0 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>0 Euro</u>
c	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>0 Euro</u>
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 Euro</u>
	und einem Saldo von	<u>0 Euro</u>
d	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>0 Euro</u>

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 Euro **neu** festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Dr. von Balling-Bildungsstiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.988.000 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Sonderhaushalt der Dr. von Balling-Bildungsstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1 Grundsteuer | |
| a für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>380 v. H.</u> |
| b für die Grundstücke (B) | <u>380 v. H.</u> |
| 2 Gewerbesteuer | <u>380 v. H.</u> |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushalt der Dr. von Balling-Bildungsstiftung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Kissingen, 26.04.2017
Stadt Bad Kissingen
gez.
Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

**Bekanntmachung;
Vollzug des Baugesetzbuches BauGB,
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Heilbadelandschaft“,
Gemarkung Garitz und Bad Kissingen,
2. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Heilbadelandschaft“, Gemarkung **Garitz und Bad Kissingen**, zu ändern.



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Im Rahmen der 2. Änderung wird der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1. Erweiterung der Baugrenzen
2. Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten zur Schaffung von Flächen für Stellplätze
3. Erweiterung des Geltungsbereiches im Südosten zur Schaffung von Flächen für einen Wohnmobilstellplatz sowie den erforderlichen Ausgleich.

Der Umgriff wird im nordwestlichen Bereich um die Grundstücke Fl.Nrn. 2388, 2388/1, 2390, 2391, 2392 und 2393, Gemarkung Garitz erweitert. Im Südosten wird der Umgriff um die Grundstücke Fl.Nrn. 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3105, 3109, 3111, 3111/2 sowie um Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3008, 3009, 3010, 3081, 3082, 3082/2, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3113 und 3113/1, Gemarkung Bad Kissingen ergänzt.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 05.04.2017 wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Heilbadelandschaft“, Gemarkung Garitz und Bad Kissingen, in der Zeit vom

22.05.2017 bis 22.06.2017

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf im Stadtbauamt oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u. g. Adresse oder Abgabe im Stadtbauamt) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ort der Auslegung: Stadtbauamt Bad Kissingen
Dienstgebäude Maxstraße 23, Flur im Erdgeschoss
(barrierefreier Zugang vorhanden)

Übliche Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

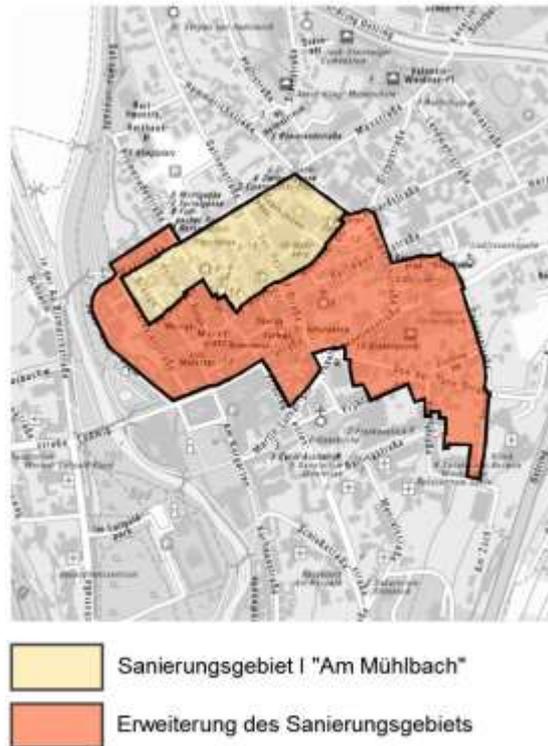
Kontakt Telefon: 0971/807 3221

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet unter Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter **www.badkissingen.de/stadt** eingesehen werden.

Bad Kissingen, 08.05.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bezogen auf die Erweiterung des Sanierungsgebietes I „Am Mühlbach“

Der Stadtrat hat am 22.03.2017 beschlossen, das Sanierungsgebiet I „Am Mühlbach“ zu erweitern. Die vorbereitenden Untersuchungen umfassen das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet, welches bis zur Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Kurgelbiet“ festgelegt wird



Der Lageplan wird **vom 22.05.2017 bis 19.06.2017** öffentlich ausgelegt.

Hinweise:

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogene Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerb- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

2. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Ort der Auslegung: Stadtbauamt Bad Kissingen
Dienstgebäude Maxstraße 23, Flur im Erdgeschoss
(barrierefreier Zugang vorhanden)

Übliche Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Kontakt Telefon: 0971/807 3221

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet unter
Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der
Stadt Bad Kissingen unter **www.badkissingen.de/stadt**
eingesehen werden.

Bad Kissingen, 08.05.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

Stadt Hammelburg

117

Verordnung der Stadt Hammelburg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und SicherungsV) vom 12. April 2017

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Hammelburg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Hammelburg.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslagen ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitig Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- (a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- (b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- (c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straße verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzurbingen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenige Straße mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinn des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder in Wertstoffcontainer entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub- insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fahrbahnmitte Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmitte gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht des Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Samstagen ab 8.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) oder mit Tausalz, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist 20 Jahre gültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Hammelburg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte vom 12. Juni 2006 außer Kraft.

Hammelburg, 12.04.2017

Stadt Hammelburg

gez.

Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehweg und Fahrbahnrippen)

Berliner Straße	KG 12
Brückenauer Straße	St 2790
Diebacher Straße	St 2293
Fuldaer Straße	St 2790
Gauaschacher Straße	KG 40
Ludwigstraße	St 2294
Obererthaler Straße	St 2291
Rhönstraße	St 2291
Rommelstraße	St 2294
Rote Ellern	KG 37
Saaletalstraße	St 2293
Schweinfurter Straße	KG 40
(alte) Turnhouter Straße	St 2790 ehem. B 27

Gruppe B (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte)

Alle Straßen, soweit sie nicht der Gruppe A zugeordnet sind.

Markt Bad Bocklet

118

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Bocklet, Landkreis Bad Kissingen

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Sicherstellung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderungspunkte dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Seniorenwohnparks in Bad Bocklet sowie der Planberichtigung. Für die Entwicklung des Vorhabens Seniorenwohnpark erfolgt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich im Parallelverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 10.02.2017 bis 13.03.2017.

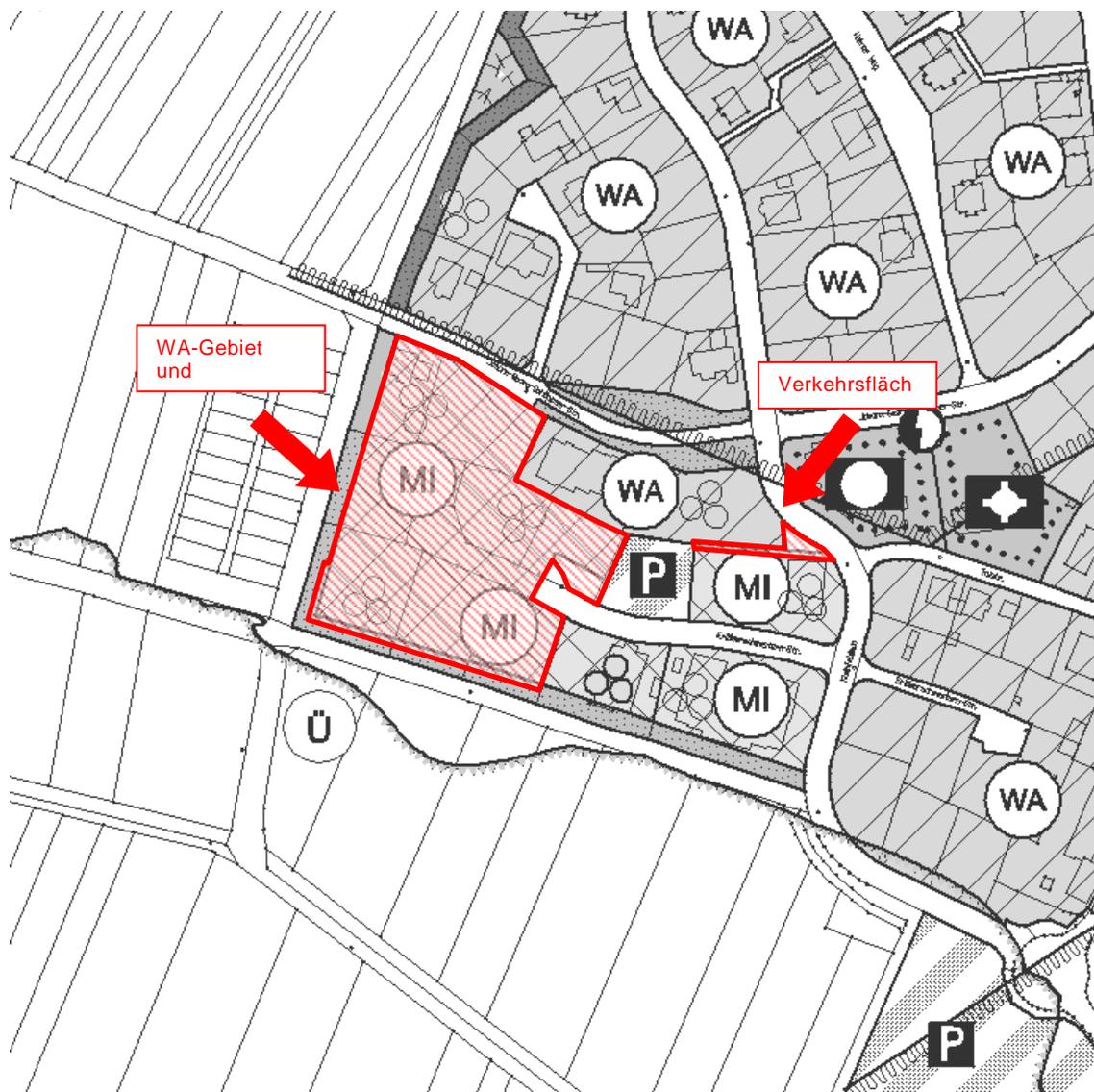
In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.04.2017 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Marktgemeinderat gebilligt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Umwandlung von Flächen für Mischgebiet (MI) und Öffentliche Grünfläche in insgesamt 0,95 ha Fläche für Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, im Bereich des Baugebietes „Kleinfeldlein“ am westlichen Ortsrand von Bad Bocklet; Gemarkung Bad Bocklet; geplanter Seniorenwohnpark
2. Nachrichtliche Darstellung von ca. 0,14 ha geplanten bzw. vorhandenen Straßenverkehrsflächen
3. Darstellung Plansymbol für Wärmeversorgung.

Die Änderungsbereiche betreffen folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Bocklet und können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:

Flurstücke Fl.Nr. 1361/1, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1361/8, 1361/13, 1361/16, 1361/17, 1361/18, 1361/25, Teilfläche Fl.Nr. 1100/1.



Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.04.2017, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit vom

22.05.2017 bis 23.06.2017

im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen dem Markt Bad Bocklet bereits vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Immissionen, Hochwasserschutz). Diese Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Bocklet, 08.05.2017
Markt Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

119

5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Bad Bocklet

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich, mit integrierter Grünordnung, im Gemeindeteil Bad Bocklet beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinfeldlein“ ist die Errichtung eines Wohnparks für seniorengerechtes Wohnen geplant. Zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für den Bereich der Erlöser-Schwestern-Straße notwendig. Unmittelbar nördlich erfolgt in diesem Zuge eine Nutzungsanpassung für zwei vorhandene Baugrundstücke. Zusätzlich werden die Bebauungsplandarstellungen im Bereich des Ärztehauses berichtigt. Aus Gründen des Entwicklungsgebotes erfolgt im Parallelverfahren die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Bocklet.

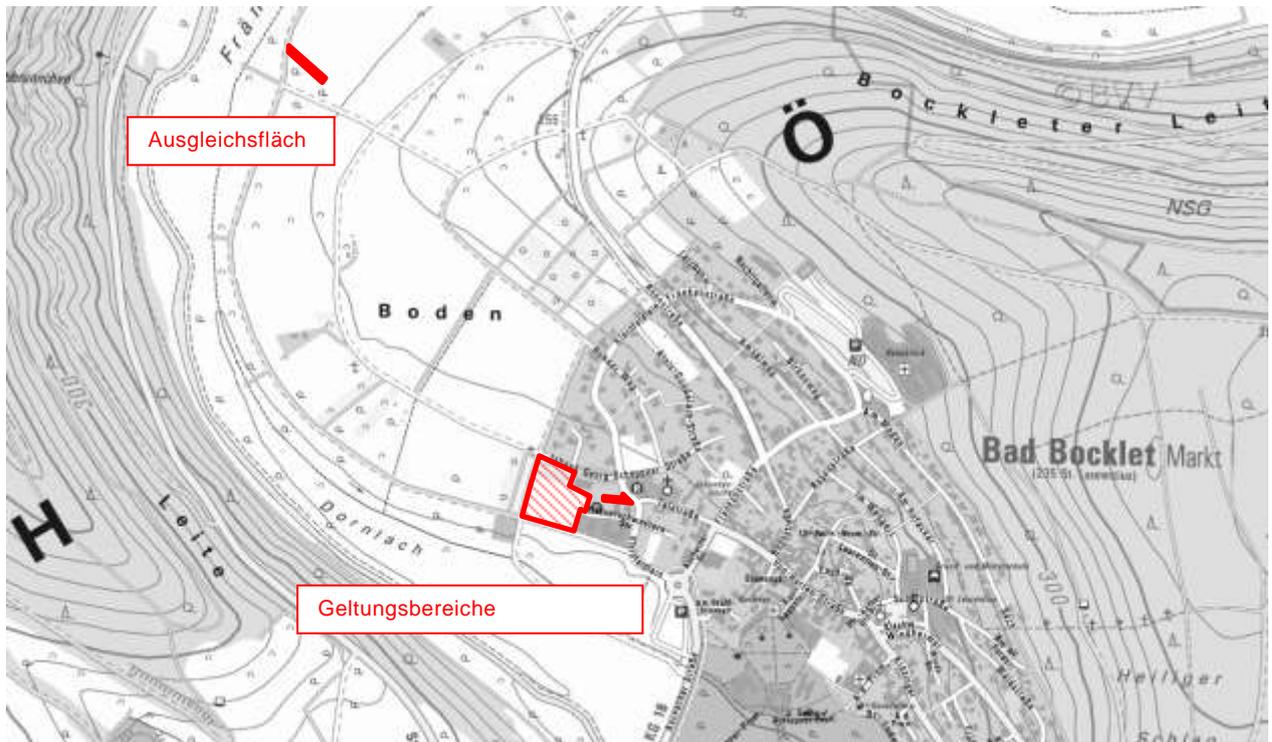
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 10.02.2017 bis 13.03.2017.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.04.2017 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Marktgemeinderat gebilligt.

Die beiden ca. 1,265 ha großen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes beinhalten folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Bocklet, bzw. Teile davon:

Fl.Nr. 1361/1, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1361/8, 1361/17, 1361/18, 1100/1 (Erlöser-Schwestern-Straße), 1361/25 (Fußweg) und 1361/13 (Parkplatz). Als Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan ein ca. 0,102 ha großes Teilstück des Grundstückes Fl.Nr. 985/2 der Gemarkung Bad Bocklet zugeordnet.

Die Lage der räumlich voneinander getrennten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes kann aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.2017, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit vom

22.05.2017 bis 23.06.2017

im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen dem Markt Bad Bocklet bereits vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Immissionen, Brand- und Hochwasserschutz), Tiere und Pflanzen (Natur- und Artenschutz), Boden (Landwirtschaft), Wasser (Heilquellenschutz) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz). Diese Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Bocklet, 08.05.2017
Markt Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung
für Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“
der Stadt Müllerstadt, Stadtteil Müllerstadt**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

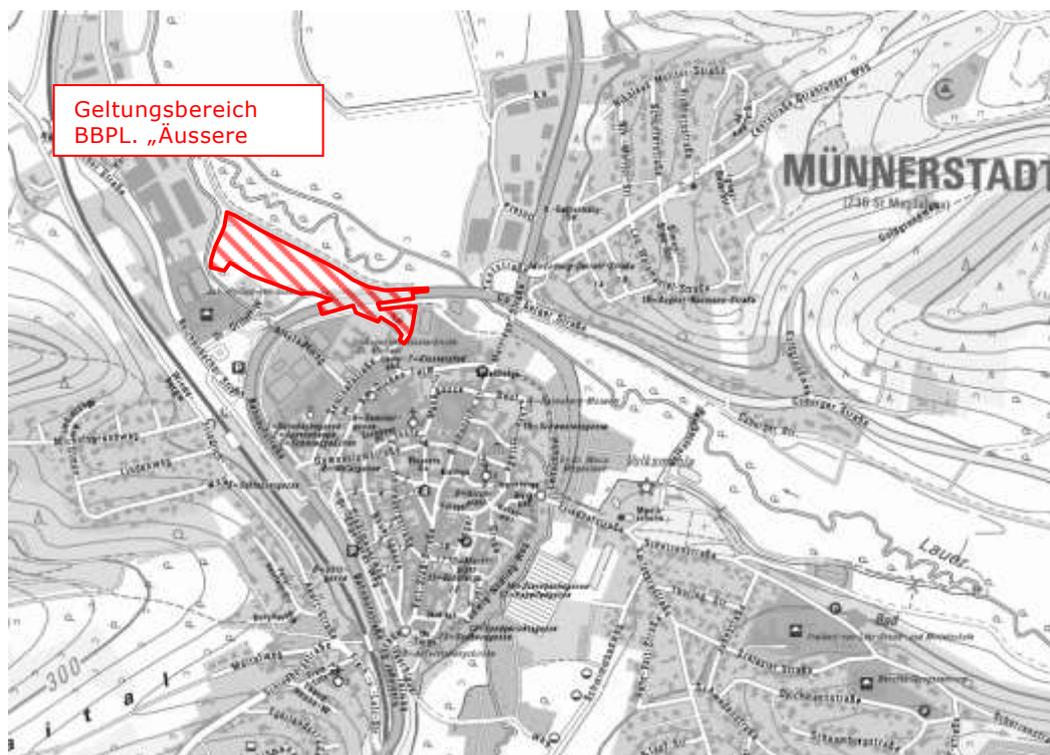
Der Stadtrat der Stadt Müllerstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ in Müllerstadt beschlossen.

Um die Innenstadtentwicklung von Müllerstadt zu unterstützen, soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Errichtung bzw. Neuordnung von stadtnahen öffentlichen Parkplätzen, die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, sowie der Neubau für das dringend benötigte Feuerwehrgerätehaus, mitsamt den hierzu erforderlichen Stellplätzen und Übungsflächen ermöglicht werden. Im Zuge einer städtebaulichen Konzeptstudie wurde ermittelt, dass das Plangebiet „Äussere Lache“ alle notwendigen Standortvoraussetzungen erfüllt. Das für die Nutzungen vorgesehene Areal wird vom Hochwasserdamm der Stadt Müllerstadt, dem Wasserlauf des Mühlbaches und der Bundesstraße B 287 (Umgehungsstraße) begrenzt. Die verkehrliche Anbindung ist über die Neuerrichtung einer Kreisverkehrsanlage vorgesehen.

Aus Gründen des Entwicklungsgebotes wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Müllerstadt durchgeführt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,227 ha. Er beinhaltet das Grundstück Fl.Nr. 4375/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 4375, 4376, 4379, 4301/2, 3015/6 und 1250/3, alle Gemarkung Müllerstadt.

Die Lage des Bebauungsplangeltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2017 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.02.2017, in der Zeit vom

22.05.2017 bis 19.06.2017

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 04.05.2017
Stadt Münnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

121

Bekanntmachung für 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

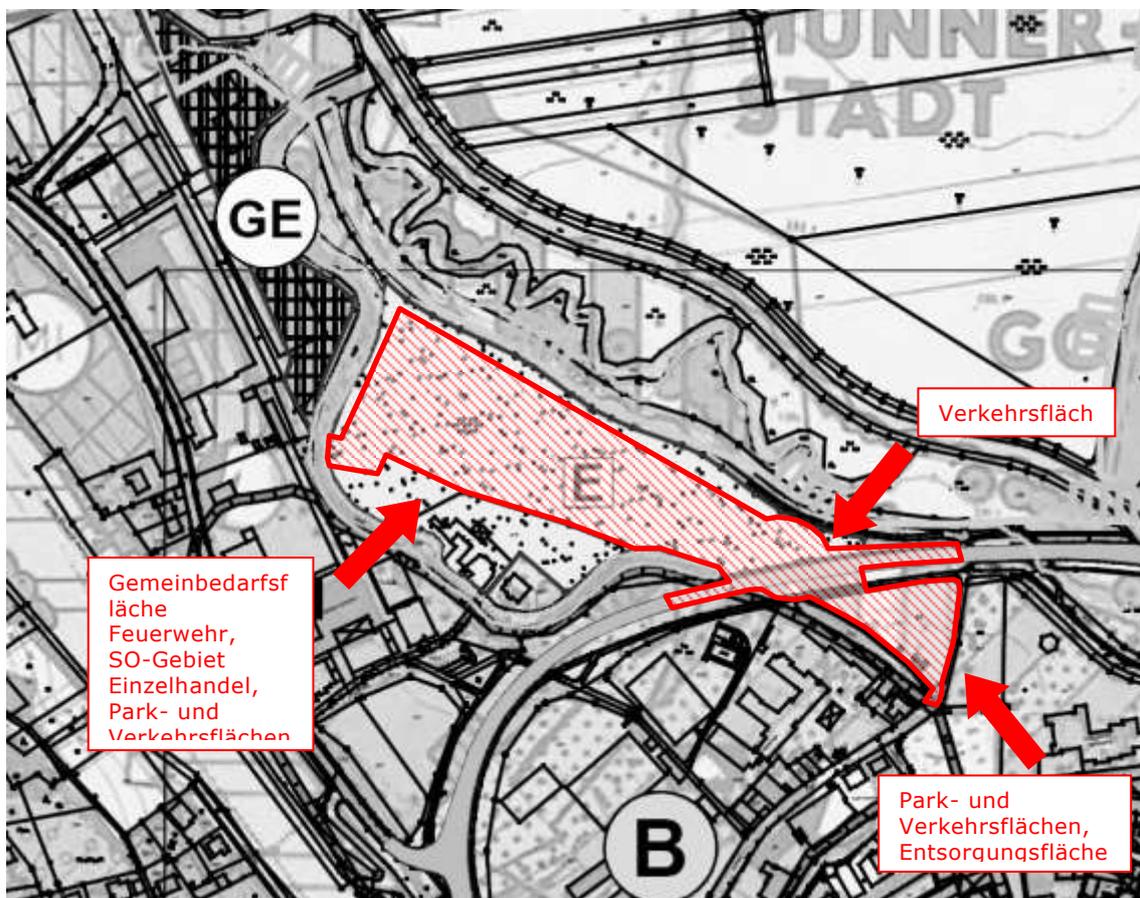
Zur Unterstützung der Innenstadtentwicklung von Münnerstadt, sollen in einem abgegrenzten Gebiet nördlich des Stadtgebietes (Flurbereich „Lache“), verschiedene zuträgliche Nutzungen etabliert werden. Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Einzelhandelsgroßprojektes, des neuen Feuerwehrgerätehauses mit Außenanlagen und von innenstadtnahen öffentlichen Parkplätzen geschaffen werden. Für die Gebietsentwicklung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ im Parallelverfahren. Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Sicherstellung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Darstellung von insgesamt ca. 0,76 ha „Öffentlichen Parkflächen“; bestehender Parkplatz „Innere Lache“ sowie nördlich der Umgehungsstraße
2. Darstellung von ca. 0,88 ha Flächen für „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“; Plangebiet „Äussere Lache“
3. Darstellung von ca. 0,34 ha Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“; Plangebiet „Äussere Lache“
4. Nachrichtliche Darstellung von ca. 0,73 ha Straßenverkehrsflächen; Kreisverkehrsanlage mit Straßenästen
5. Darstellung von insgesamt ca. 0,10 ha Fläche für Entsorgung Abwasser; geplantes Regenrückhaltebecken „Äussere Lache“, bestehende Pumpstation „Innere Lache“
6. Nachrichtliche Darstellung der anbaufreien Zone (20 m) entlang der Umgehungsstraße (Bundesstraße B 287).

Die Änderungsbereiche betreffen folgende Grundstücke der Gemarkung Münnerstadt. Die Lage und der Änderungsumfang kann aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:

Flurstücke Fl.Nrn. 4375, 4375/1, 4301/2



Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2017 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.02.2017, in der Zeit vom

22.05.2017 bis 19.06.2017

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 04.05.2017
Stadt Münnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

122

Verordnung zum Schutz von Personen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt Münnerstadt in der Silvesternacht (Silvesterverordnung – SilVO)

Die Stadt Münnerstadt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Feuerwerksverbot
§ 2 Ordnungswidrigkeiten
§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer
Anlage: Lageplan

§ 1

Feuerwerksverbot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 02.00 Uhr, verboten, in dem im beiliegenden Lageplan mit gestrichelter Linie umgrenzten Gebiet im Sanierungsgebiet Altstadt Münnerstadt Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.

Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Satz 1 Feuerwerkskörper mit sich führt, abschießt oder abbrennt.

§ 3

Inkrafttreten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Münnerstadt, 03.05.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

123

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg II“ – Neufassung, Stadt Münnerstadt, Gemarkung Althausen

I.

In der Sitzung vom 26.09.2016 beschloss der Stadtrat der Stadt Münnerstadt für den Stadtteil Althausen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg II“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erstreckt sich auf Teilflächen der Flurnummern 1124/4, 5478, 5474 und 5473 sowie die Flurstücke Fl.Nrn. 5476, 5474, 1126/2, 1126/3, 1126/4, 1126/5, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9 und 1126/10, 1125/2, 1125/1, 1125/4, 1126, 1141 und 1130 südwestlich des Stadtteils Althausen. Nördlich und östlich grenzt die bestehende Siedlungsbebauung an, westlich und südlich grenzt die freie Feldflur an.

In der Sitzung des Stadtrats der Stadt Münnerstadt vom 27.04.2017 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit behandelt.

II.

In der Sitzung vom 27.04.2017 billigte der Stadtrat der Stadt Münnerstadt den Vorentwurf für die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanänderung und beschloss die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB an dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ - Neufassung.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie die Begründung zur Bebauungsplanänderung, die Begründung zur Grünordnung/Umweltbericht und die Ausgleichsberechnung liegen in der Zeit vom

22.05.2017 bis 23.06.2017,

während der allgemeinen Dienstzeit (s.u.) in der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	8:15	Uhr	-	12:00	Uhr	und	13:15	Uhr	-	15:00	Uhr
Dienstag:	8:15	Uhr	-	12:00	Uhr	und	13:15	Uhr	-	15:00	Uhr
Mittwoch:	8:15	Uhr	-	12:00	Uhr	und	13:15	Uhr	-	15:00	Uhr
Donnerstag:	8:15	Uhr	-	12:00	Uhr	und	13:15	Uhr	-	18:00	Uhr
Freitag:	8:00	Uhr	-	12:00	Uhr						

Folgende umweltbezogene Informationen liegen im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanverfahren vor:

Begründung zur Grünordnung / Umweltbericht:

- Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme zu den Schutzgütern Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung, Relief, Gestein, Böden, Klima/Luft, Vegetation im Planungsgebiet, Tierwelt, Landschaftsbild, Wasserhaushalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Besonders geschützte Bereiche,
- Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs
- Artenschutzrechtliche Behandlung
- Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung zu den Punkten
Schutzgut Boden, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Ortsbild/Landschaftsbild, Schutzgut Wasser, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgut Mensch
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Alternative Planungsmöglichkeiten

Begründung:

- Schutzgebiete
- Begrünung/Grundstücksfreiflächen
- Berücksichtigung grünordnerischer/umweltplanerischer Belange
- Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
- Immissionsschutz

Stellungnahmen:

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen: Hochwassersicherheit
- Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde: potenziell natürliche Vegetation, schutzwürdige Arten

Münnerstadt, 08.05.2017

Stadt Münnerstadt

Michael Kast, Zweiter Bürgermeister

124

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Münnerstadt

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung vorbehalten.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt Münnerstadt und zu Änderungen des Namens der Stadt Münnerstadt oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt Münnerstadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder auf den ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt Münsterstadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
25. die Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Ausgaben oder andere Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen der Stadt entstehen können, sofern diese Befugnis nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem ersten Bürgermeister übertragen wurde,
26. den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen, sofern diese Befugnis nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem ersten Bürgermeister übertragen wurde.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

(6) Der erste Bürgermeister hat den Stadtrat spätestens bis zur übernächsten Sitzung über den Stand des Vollzugs der Beschlüsse zu unterrichten. Hierbei sind insbesondere Baumaßnahmen, Auftragsvergaben und Abwicklung des Haushalts zu berücksichtigen. Der Bericht kann in schriftlicher, standardisierter Form erbracht werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Absatz 6 gilt sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren d´Hondt verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung

- a) ein Stellvertreter namentlich bestellt oder
- b) ein Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

Die jeweilige Entscheidung im Rahmen dieses Optionsmodells ist zu Beginn der Wahlzeit zu treffen und für diese verbindlich.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

¹Zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dem jeweils gültigen Verwaltungsgliederungsplan dem Fachbereich 1 zugewiesen sind.

²Es sind dies insbesondere:

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 2.000 €
 - Niederschlagung 10.000 €
 - Stundung 10.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 10.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.

2. Bau- und Umweltausschuss:

¹Zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dem jeweils gültigen Verwaltungsgliederungsplan dem Fachbereich 2 zugewiesen sind.

²Es sind dies insbesondere:

Angelegenheiten der Bauleitplanung, Prüfung und Genehmigung der eingereichten Bauanträge, des Naturschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie Angelegenheiten des Gewerbewesens, des Feuerwehrwesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

³Im Rahmen der Zuständigkeit darf über Haushaltsansätze bis zu einer Höhe von 20.000 € verfügt werden.

⁴Bei freihändiger Vergabe sind mindestens drei Angebote einzuholen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den

Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt Münnerstadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt Münnerstadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Münnerstadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt Münnerstadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Stellungnahme zu Bauanträgen, die im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen (§ 30 BauGB), sofern die Bauanträge den diesbezüglichen Festsetzungen nicht widersprechen,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 8 die Vertretung der Stadt Münnerstadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Einstellung von geringfügig Beschäftigten
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt Münnerstadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, maximal jedoch 20% des HH-Ansatzes der jeweiligen HH-Stelle,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 1.000 €
 - Niederschlagung 5.000 €
 - Stundung 5.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 5.000 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €, maximal jedoch 20% des HH-Ansatzes der jeweiligen HH-Stelle, und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen,
 - b) die Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und der Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt Münnerstadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 2 Buchst. b, c, d, und e sowie Nr. 3 Buchst. b wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

§ 12

Vertretung der Stadt Münnerstadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt Münnerstadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt Münnerstadt erteilen.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt Münnerstadt stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15

Weiterer Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, des zweiten und des dritten Bürgermeisters wird der erste Bürgermeister durch das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied vertreten.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 16

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 23 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung zeitnah vorbehandelt und sodann in der nächsten Sitzung dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46

Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Abstand von 3 Wochen jeweils an einem Montag im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Münnerstadt statt; sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. ²Der Stadtrat beschließt für das 1. + 2. Halbjahr des Kalenderjahres jeweils einen verbindlichen Sitzungsplan. ³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung dem ersten Bürgermeister gegenüber erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder ein Antragsteller eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

(1) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) ¹Viermal jährlich folgt einer öffentlichen Sitzung bei Bedarf eine Bürgerfragestunde. ²Diese ist rechtzeitig vorher in der Presse anzukündigen. ³Auf Verlangen von mindestens sieben Stadtratsmitgliedern kann eine Bürgerfragestunde auch öfter stattfinden. ⁴Sie dauert maximal eine Stunde. ⁵Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden. ⁶Ist dies nicht möglich, so sind die Anfragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 31

Beendigung der Sitzung

(1) Vor Beendigung der nicht öffentlichen Sitzung lässt der Erste Bürgermeister über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Satz 1 gilt für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 35

Aufgabengebiete der Referenten

(1) Als ständige Einrichtung sind folgende Referenten für folgende Aufgabengebiete tätig: (siehe § 3 Abs. 3)

1. Kinder, Jugend und Familie

Aufgabengebiete: Kinder- und Jugendförderung, Jugendhilfe und Jugendpflege, Kontakte zu Jugendgruppen und Trägern von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Mitarbeit bei der Planung, Bau, Gestaltung von Kindervor- und Fürsorgeeinrichtungen, bei Spiel- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere Jugendräumen. Kontakte zu Kindergärten und Jugendheimen und Trägern dieser Einrichtungen.

2. Bildungseinrichtungen

Aufgabengebiete: Alle Belange der von der Stadt als Schulsachaufwandsträger und im Eigenbetrieb getragenen Schulen, insbesondere der Grund- und Hauptschule, der Städt. Musikschule und der Volkshochschule. Mitwirkung bei der Planung, beim Bau und der Nutzung von Einrichtungen, Kontakt zu anderen Bildungseinrichtungen in der Stadt Münnerstadt.

3. Sport und Sportstätten

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der Sportförderung. Mitwirkung bei der Planung, beim Bau und der Nutzung von Sportstätten. Kontakt zu den sporttreibenden Vereinen der Stadt Münnerstadt. Mitwirkung bei der jährlichen Ehrung der Sportler des Jahres.

4. Umwelt und Natur

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der städtischen Wald-, Park- und Grünflächen sowie der Friedhöfe, sowie von befestigten und unbefestigten Wegen für Fußgänger und Radfahrer, Feldwege und Waldwege, sowie Ruheazonen, die im vorgenannten Bereich liegen oder in Zusammenhang gebracht werden. Kontakte zu Umwelt und Natur, Organisationen und Vereinen. Mitwirkung bei der Planung, beim Bau und der Nutzung der vorgenannten Anlagen.

5. Tourismus

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der Tourismusförderung, insbesondere der Werbung und von Veranstaltungen. Kontakte zu den in diesem Bereich tätigen Organisationen und Vereinen, zu den Beherbergungseinrichtungen sowie zu anderen der Tourismusförderung dienenden Gewerbebetrieben.

6. Kultur

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens, insbesondere Henneberg-Museum, Kultur und Festtage, Theater und Musikpflege, Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Heimat- und Denkmalpflege. Kontakte zu nichtsporttreibenden Vereinen und Verbänden. Mitwirkung bei der Planung, dem Bau und der Nutzung von Einrichtungen, die ganz oder zum Teil für kulturelle Arbeit verwendet werden.

7. Straßen und Verkehr

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der städtischen Straßen, der Verkehrsführung und Planung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen durch die Stadt. Mitwirkung bei der Planung, dem Bau und der Nutzung von befestigten Gemeindestraßen, die in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr dienen. Angelegenheiten des öffentlichen Personenverkehrs.

8. Feuerwehr und Brandschutz

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt (ausgenommen alle dem Bürgermeister zustehenden Befugnisse, soweit nicht übertragen). Kontakte zu den Feuerwehren der Stadt. Mitwirkung bei der Planung, dem Bau und der Nutzung der Feuerwehreinrichtungen.

9. Städtische Liegenschaften; Ver- und Entsorgung

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Wertstoffverwertung, soweit die Stadt Münnernstadt dafür zuständig ist. Mitarbeit bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb von Deponien, soweit es zum Aufgabengebiet der Stadt Münnernstadt gehört. Alle Angelegenheiten von städtischen Liegenschaften, soweit sie nicht von anderen Referaten betreut werden

10. Senioren

Aufgabengebiete: Alle Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege, der Fürsorge soweit diese im Aufgabenbereich der Stadt liegen. Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Münnernstadt. Kontakte zu den Senioren- und den Behinderungseinrichtungen.

11. Wirtschaft und Gewerbe

Aufgabengebiete: Alle Belange der örtlichen Wirtschaft und des Gewerbes. Kontakte zu den Betrieben, insbesondere der Betriebsführung. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und der Standortsicherung.

(2) Bei Bedarf können weitere Referenten bestellt werden.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt Münnernstadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2009 außer Kraft.

Münnernstadt, 28.04.2017
Stadt Münnernstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen